



Sachstand

Fragen zu IS-Rückkehrern

Fragen zu IS-Rückkehrern

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 107/17

Abschluss der Arbeit: 18.05.2017

Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gefragt wird nach den Ausreisenden von Deutschland in die Region Syrien/Irak zur Unterstützung des „Islamischen Staats“ (IS-Ausreisende) sowie nach den Rückkehrern (IS-Rückkehrer). Konkret geht es um die Anzahl der ausgereisten und zurückgekehrten Personen und um das Konzept, das in Bezug auf die Behandlung von IS-Rückkehrern verfolgt wird.

2. IS-Ausreisende und IS-Rückkehrer

Nach Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz sollen seit dem Jahr 2013 bis April 2017 insgesamt 920 Personen von Deutschland aus in die Region Syrien/Irak gereist sein, um dort auf Seiten des IS an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Von den **920 IS-Ausreisenden** sei etwa **ein Drittel wieder nach Deutschland** zurückgekehrt.

3. Behandlung von IS-Rückkehrern

Die Behandlung von IS-Rückkehrern hängt zunächst davon ab, ob hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Vornahme von Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgrund der einschlägigen Straf- und Sicherheitsgesetze rechtfertigen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Rahmen der umfangreichen Anti-Terrorgesetzgebung u.a. die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen wurden, die **Strafbarkeit** auf **Vorbereitungsmaßnahmen** auszudehnen (z.B. Ausbildung im Terror-Camp), **Überwachungsmaßnahmen** auszuweiten (z.B. elektronische Aufenthaltsüberwachung) und den **Datenaustausch** auf nationaler, internationaler und EU-Ebene zu verbessern. Einen besonderen Bezug zur Problematik der IS-Ausreisenden und IS-Rückkehrer weisen diejenigen Neuregelungen auf, die an **Reisebewegungen** zur Unterstützung von terroristischen Vereinigungen anknüpfen. So kann bereits die **Ausreise** in einen anderen Staat zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat **strafbar** sein (§ 89a Abs. 2a Strafgesetzbuch). Darüber hinaus dienen die Änderungen des Personalausweisgesetzes dazu, die **Ausreise** zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen durch Entzug des Personalausweises zu **verhindern** (§ 6a Personalausweisgesetz).

Maßgeblich für die Behandlung von IS-Rückkehrern ist ferner, ob sie (auch) deutsche Staatsangehörige oder **Ausländer** sind. Soweit es sich bei den IS-Rückkehrern um Ausländer handelt, können **aufenthaltsrechtliche Maßnahmen** wie z.B. die Ausweisung, Abschiebungsanordnung oder Abschiebehaft greifen. Für deutsche IS-Kämpfer, die eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, wurde der **Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit** diskutiert. Mit dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit könnte man eine Wiedereinreise von IS-Kämpfern verhindern bzw. ihre Ausweisung anordnen. Die Überlegungen zum Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit wurden allerdings nicht weiterverfolgt.

In Bezug auf **staatliche Aussteigerprogramme** zur Deradikalisierung von Islamisten ist auf das vom Bundesamt für Verfassungsschutz betriebene Aussteigerprogramm „HATIF“ hinzuweisen. Wegen geringer Resonanz wurde es jedoch im Jahr 2014 eingestellt. Seitdem bietet auf Bundesebene allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Beratung an („Beratungsstelle Radikalisierung“).

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung in einer Antwort auf eine parlamentarische Frage vom August 2016 (Bundestagsdrucksache 18/9402) darauf, dass sich IS-Abtrünnige vereinzelt an die **deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei** wenden. Sofern der **Bundesnachrichtendienst** von einer solchen Kontaktaufnahme Kenntnis erlange, werde im jeweiligen konkreten Einzelfall die Möglichkeit und Zulässigkeit einer **Befragung** durch den Bundesnachrichtendienst mit dem Ziel der Informationsgewinnung über die Terrororganisation geprüft. Darüber hinaus prüfe die Bundesregierung die Möglichkeit, dass glaubwürdige Rückkehrer im Rahmen der Präventionsarbeit Gegendarstellungen über den IS abgeben.
